

Grundsätze des Beteiligungsmanagements zur Vorbereitung und Durchführung der Jahresabschlussprüfungen

Vorbemerkung:

Die Vorbereitung und Durchführung der Jahresabschlussprüfungen nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz der prüfungspflichtigen kommunalen Gesellschaften wird entsprechend den nachfolgenden einheitlichen Regelungen erfolgen. Die verantwortliche Gesellschaft für das Beteiligungsmanagement (nachfolgend BM genannt) als Beauftragte legt im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Schwerin dazu die folgenden Leitlinien fest, um eine effizientere und transparentere Abwicklung bei den beteiligten Gesellschaften und Eigenbetrieben zu ermöglichen.

1. Auswahl und Bestellung der Wirtschaftsprüfer

Das BM führt ab 2008 die Ausschreibung der Leistungen zur Durchführung der Jahresabschlussprüfungen für die kommunalen Unternehmen der Landeshauptstadt Schwerin einheitlich nach dem durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern vorgegebenen Verfahren durch.

2. Art, Umfang und Ablauf der Prüfungen

- Zwischen dem BM, dem jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden und den Geschäftsführungen der Unternehmen wird zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfungen jeweils eine Auftaktveranstaltung anberaunt. Dabei werden der geplante Ablauf der Prüfung und die notwendigen Prüfungsschwerpunkte verbindlich festgelegt.
- Das BM kontrolliert den Verlauf der Jahresabschlussprüfungen und den festgesetzten zeitlichen Rahmen.
- Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres ist dem BM durch die Unternehmen bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Vorgesehene bilanzpolitische Maßnahmen sind mit dem BM vorher abzustimmen.
- Das BM legt den jeweiligen Termin zur Vorlage des Entwurfsexemplars des Berichtes zum Jahresabschluss bei ihm fest.
- Durch das BM werden die weiteren Abstimmungstermine mit den zu beteiligenden Stellen (z. B. Finanzverwaltung, Fachbereiche der Verwaltung) vereinbart.
- Erst nach Freigabe des Entwurfes durch das BM erfolgt die Weitergabe des Prüfungsberichtes zum Jahresabschluss durch die Geschäftsführungen an den jeweiligen Aufsichtsrat/ Werkausschuss. Dies soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

Verantwortlichkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung

Nr.	Aktion	BM	GF	Gesellschaftler	AR-Vorsitzender	LRH	WP
1	Ausschreibung des Wirtschaftsprüfers	X					
2	Auswahl des Wirtschaftsprüfers	O		X			
3	Beschlussfassung zum Wirtschaftsprüfer im AR			X			

Nr.	Aktion	BM	GF	Gesellschafter	AR-Vorsitzender	LRH	WP
4	Entscheidung der Gesellschafterversammlung	X					
5	Mitteilung an den LRH	X					
6	Vertragsabschluss				X	X	
7	Vorgespräch zur Prüfung	X	X		X		
8	Festlegung von Prüfungsschwerpunkten	X	X		X		
9	Erstellen des Jahresabschlusses (GuV, Bilanz)	O	X				
10	Prüfung des Jahresabschlusses						X
11	erstes Leseexemplar Prüfungsbericht	O	X	X			
12	Schlussbesprechung	X	X	X	X		X
13	Beratung im AR	O		X			
14	Feststellung durch Gesellschafter	O		X			

Legende

X = Verantwortlich

O = in Abstimmung mit

AR = Aufsichtsrat

GF = Geschäftsführer

LRH = Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

WP = Wirtschaftsprüfer

Dokumenteninformation		Verteiler
Grundsätze des BM Nr.:	1	
Bearbeiter:		
Telefon:		
Telefax:		
E-Mail:		
Status:	in Bearbeitung	
Version:	2.0	
letzte Änderung:	21. Januar 2008	
Anzahl Seiten:	3	
Dateiname:	080121 Grundsätze BM Nr. 1 - Jahresabschlussprüfung (v.2.0).doc	
Verwendung:	Interne Verwendung	

Änderungshistorie			
Version	Datum	Bearbeiter	Änderung

Grundsätze des Beteiligungsmanagements zur Bestellung und Anstellung von Geschäftsführern und befähigten Mitarbeitern (Prokuristen) in kommunalen Unternehmen

Grundsatz zur Geschäftsführung der kommunalen Unternehmen

Die kommunalen Unternehmen werden in der Regel von einem Geschäftsführer geleitet. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips wird durch einen befähigten Mitarbeiter (kaufmännischer Leiter oder Prokurist) sichergestellt. Um die gebotene Unabhängigkeit des Mitarbeiters gegenüber dem Geschäftsführer sicherzustellen, ist dieser Mitarbeiter personalrechtlich weder direkt noch indirekt dem jeweiligen Geschäftsführer unterstellt.

Der Personenkreis der befähigten Mitarbeiter kann ausgeweitet werden, die Vorgaben hinsichtlich der personalrechtlichen Zuordnung bleiben davon unberührt.

Bei Gesellschaften, an denen Dritte beteiligt sind, und die einen eigenen Geschäftsführer stellen, soll ein Geschäftsführer gestellt werden.

A – Bestellung von Geschäftsführern

a) Ausgangssituation:

Die Gesellschaftsverträge der kommunalen Mehrheitsbeteiligungen enthalten im Allgemeinen folgende Regelung:

Die Gesellschaft hat einen oder in Ausnahmefällen mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

Der Beschränkung des Berufungszeitraumes auf höchstens 5 Jahre liegt die Vorschrift des § 84 Abs. 1 AktG zugrunde.

b) Verfahrensweg

- Beschlussfassung im Aufsichtsrat: Abgabe einer Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung
- Vorlage für politische Gremien: Entscheidung über die Bestellung – siehe „Grundsätze des Beteiligungsmanagements zu Kompetenzen der Stadtvertretung gegenüber direkten Beteiligungen“
- Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung: Bestellung der Geschäftsführung

B – Wiederbestellung von Geschäftsführern

a) Ausgangssituation:

Die Ausgangssituation entspricht der unter A a) dargestellten Form.

In der Regel ist bereits sechs Monate (bzw. im Rahmen der arbeitsvertraglichen Regelungen) vor Ablauf des bisherigen Bestellungszeitraumes über die erneute Bestellung zu entscheiden.

Das Beteiligungsmanagement (nachfolgend BM genannt) zeigt dem Oberbürgermeister und dem Aufsichtsratsvorsitzenden 12 Monate vor Vertragsablauf notwendige Wiederbestellung bzw. Vertragsverlängerungen der Anstellungsverträge an.

b) Verfahrensweg

- Beschlussfassung im Aufsichtsrat: Abgabe einer Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung
- Vorlage für politische Gremien: Entscheidung über die Bestellung – siehe „Grundsätze des Beteiligungsmanagements zu Kompetenzen der Stadtvertretung gegenüber direkten Beteiligungen“
- Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung: Wiederbestellung der Geschäftsführung

C – Geschäftsführeranstellungsverträge

Grundsatz:

- Personalakten der Geschäftsführer sowie die Übersicht über die Bestellung der Geschäftsführer werden bei Geschäftsführung des BM geführt
- Vor Durchführung des unten genannten Verfahrensweges erfolgt eine Abstimmung zwischen OB und Aufsichtsratsvorsitzenden zur Festlegung des neuen Vertragsrahmens
- Die Vertragsverhandlungen finden danach zwischen Aufsichtsratsvorsitzendem und dem betroffenen Geschäftsführer statt

Variante I. - Kompetenz zur Entscheidung über den Anstellungsvertrag ist dem Aufsichtsrat zugewiesen

a) Ausgangssituation

In der Regel vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Daher werden die Anstellungsverträge vom Aufsichtsrat mit den Geschäftsführern abgeschlossen.

b) Verfahrensweg

- Verhandlungen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters unter Einbeziehung des Oberbürgermeisters und der Geschäftsführung des BM
- Unterzeichnung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden

Variante II. - Kompetenz zur Entscheidung über den Anstellungsvertrag ist der Gesellschafterversammlung zugewiesen

a) Ausgangssituation

In der Regel besitzen die entsprechenden Gesellschaften keinen Aufsichtsrat bzw. die Kompetenz ist der Gesellschafterversammlung zugewiesen.

Daher werden die Anstellungsverträge von der Gesellschafterversammlung (bzw. von einem von der Gesellschafterversammlung ermächtigten Vertreter) mit den Geschäftsführern abgeschlossen.

b) Verfahrensweise

In der Regel geht der Abstimmung zum Anstellungsvertrag eine Entscheidung in der Gesellschafterversammlung über die Bestellung zum Geschäftsführer voraus. Diese wird durch die Gesellschafter oder bei Tochterunternehmen kommunaler Gesellschaften nach Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der Muttergesellschaft vorgenommen.

c) Verfahrensweg

1) bei Tochtergesellschaften

- Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Muttergesellschaft: Bestellung der Geschäftsführung
- Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft: Entscheidung zum Vertrag
- Unterzeichnung des Anstellungsvertrages durch den Aufsichtsratsvorsitzenden der betreffenden Gesellschaft oder der Muttergesellschaft

2) bei Beteiligungsunternehmen mit mehreren Gesellschaftern

- Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung: Entscheidung zum Vertrag und Festlegung der Bevollmächtigten, die für die Gesellschafter zeichnen
- Unterzeichnung des Anstellungsvertrages: Erfolgt durch die Bevollmächtigten der Gesellschafter

D – Abberufung von Geschäftsführern

a) Ausgangssituation

Die Gesellschaftsverträge der kommunalen Mehrheitsbeteiligungen enthalten in der Regel folgende Regelung:

Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

In der Regel sehen die Gesellschaftsverträge vor, dass eine vorläufige Amtsenthebung der Geschäftsführung beschlossen werden kann. Damit wird die Fortführung der aktiven Geschäftsführung unterbunden.

b) Verfahrensweise

Der Widerruf der Bestellung (Abberufung) erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

c) Verfahrensweg

1. bei einvernehmlichem Ausscheiden des Geschäftsführers¹

Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister (Entscheidung ist Geschäft der laufenden Verwaltung, da der Gesellschafter gehalten ist, durch den Gesellschafterbeschluss sicherzustellen, dass beim Registergericht die tatsächlichen Vertretungsverhältnisse der Gesellschaft wiedergegeben werden).

2. bei Ausscheiden im Streitfall

Der Widerruf der Bestellung bzw. die Versagung der Verlängerung des Vertrages durch die Gesellschafterversammlung ist als eine wichtige Angelegenheit im Sinne des § 22 KV M-V anzusehen. Daher ist vor der Abgabe eines Votums eine Entscheidung des kommunalen Vertretungsorgans herbeizuführen. Die Entscheidung des für die Bestellung zuständigen Gremiums ist einzuholen.

¹ Ausscheiden auf Wunsch des Geschäftsführers oder nach Ablauf der Amtszeit, wenn keine erneute Bestellung gewünscht wird.

- Beschlussfassung im Aufsichtsrat: Abgabe einer Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung
- Vorlage für politische Gremien: Entscheidung über die Abberufung oder Versagung der Verlängerung des Vertrages – siehe Leitfaden Kompetenzen
- Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung: Abberufung des Geschäftsführers

Dokumenteninformation		Verteiler
Grundsätze des BM Nr.:	2	
Bearbeiter:		
Telefon:		
Telefax:		
E-Mail:		
Status:	in Bearbeitung	
Version:	2.0	
letzte Änderung:	21. Januar 2008	
Anzahl Seiten:	4	
Dateiname:	080121 Grundsätze BM Nr. 2 - Bestellung GF (v.2.0).doc	
Verwendung:	Interne Verwendung	

Änderungshistorie			
Version	Datum	Bearbeiter	Änderung

Grundsätze des Beteiligungsmanagements zur Vor- und Nachbereitung von Aufsichtsratssitzungen

Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen

Für die Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen ist folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Bereitstellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung ist dem Beteiligungsmanagement (nachfolgend BM genannt) bis spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin im Entwurf in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Die Tagesordnung wird von dem BM vorgeprüft.

2. Vorberechnung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden

Die Tagesordnung ist nach Vorprüfung durch das BM mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, der Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens und dem BM abzustimmen. Die Abstimmung hat spätestens 2 Arbeitstage vor dem Versand der Unterlagen (Punkt 3) stattzufinden.

Die Einladung ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. in seinem Auftrag durch die Geschäftsführung zu unterzeichnen. Die Tagesordnung ist rechtzeitig vor der Sitzung in der Dezentenbesprechung vorzustellen.

3. Versendung der Unterlagen

Die Unterlagen (Beschlussvorlagen) sind entsprechend den Festlegungen des Gesellschaftsvertrages / der Geschäftsordnungen zu versenden. Beschlussvorlagen der Geschäftsführung sind durch den bzw. die Geschäftsführer oder den Prokuristen zu unterzeichnen.

4. Vorbereitung durch das BM

Die Sitzungsunterlagen werden durch das BM ausgewertet. Der Entwurf der Vorbereitung ist mit der Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens abzustimmen. Wird kein Konsens erzielt, sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden die unterschiedlichen Standpunkte vor der Aufsichtsratssitzung mit Stellungnahme des BM zu übermitteln, um Klärung herbeizuführen.

Die endgültig abgestimmte Fassung der Beschlussempfehlung ist nach Unterzeichnung durch die Geschäftsführung des BM dem Aufsichtsratsvorsitzenden spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin zuzuleiten (in Kopie an OB).

5. Teilnahme durch das BM

Der zuständige Bearbeiter, ggf. ein Geschäftsführer des BM, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

6. Protokoll

Das Protokoll der Aufsichtsratssitzung ist in der Regel 5 Arbeitstage nach Sitzungsende durch den Protokollanten, abgestimmt mit dem Geschäftsführer, an das BM zur Prüfung und Abzeichnung weiterzuleiten.

In der Regel ist 7 Arbeitstage nach Sitzungsende das Protokoll durch das BM an den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter weiterzuleiten (in Kopie an OB).

Nach Abzeichnung des Protokolls durch den Aufsichtsratsvorsitzenden ist das Protokoll entsprechend den Festlegungen des Gesellschaftsvertrages / der Geschäftsordnungen zu versenden.

Das Protokoll wird in einer der nachfolgenden ordentlichen Aufsichtsratssitzungen beschlossen.

Diese Regelung gilt für die Eigenbetriebe sinngemäß.

Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen

Bei einer Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen ist vor Ingangsetzung des entsprechenden Verfahrens sowohl das Verfahren als auch der Inhalt mit dem BM abzustimmen.

a) Umlaufverfahren

Gemäß (§ 9 Absatz 1) GO AR sind Beschlussfassungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege zulässig, wenn kein Mitglied des AR diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

b) Eilentscheidung

Gemäß (§ 14 Absatz 4) Gesellschaftsvertrag i. V. m. (§ 3 Absatz 5) Geschäftsordnung (GO) der Geschäftsführung.

Bei zustimmungspflichtigen Geschäften, die keinen Aufschub dulden, handelt die Geschäftsführung gegebenenfalls mit dem Prokuristen und mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Bedarfsfall seines Stellvertreters. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem AR in der nächsten Sitzung des AR mitzuteilen.

Dokumenteninformation		Verteiler
Grundsätze des BM Nr.:	3	
Bearbeiter:		
Telefon:		
Telefax:		
E-Mail:		
Status:	in Bearbeitung	
Version:	2.0	
letzte Änderung:	21. Januar 2008	
Anzahl Seiten:	3	
Dateiname:	080121 Grundsätze BM Nr. 3 - Aufsichtsratssitzungen (v.2.0).doc	
Verwendung:	Interne Verwendung	

Änderungshistorie			
Version	Datum	Bearbeiter	Änderung

Grundsätze des Beteiligungsmanagements zu Kompetenzen der Stadtvertretung gegenüber direkten Beteiligungen

Aufgabenkreis, der der Stadtvertretung kraft Gesetz (hier insbesondere § 22 KV M-V) vorbehalten bleibt:

Absatz 3 Ziffer 10.

die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung sowie die Auflösung kommunaler Betriebe und Einrichtungen, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Betriebe und Einrichtungen,

Absatz 4 Ziffer 3

die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde,

(hier: Verfügung über Geschäftsanteile, da dies nicht auf den Hauptausschuss übertragen worden ist)

Aufgabenkreis, der der Gesellschafterversammlung in der Regel bei direkten Beteiligungen vorbehalten ist: (Besonderheiten ergeben sich insbesondere bei Beteiligungen bis zu 25%)

Aktion	≤25 %	25 % <x<100 %	100 %
die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen bzw. die Verwendung des Ergebnisses,	OB	HA	HA
die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),	OB	HA	HA
die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,	OB	HA	HA
die Bestellung des Abschlussprüfers gemäß den gesetzlichen Vorschriften,	OB	OB	OB
die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern,	OB	HA	StV
die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Mitgesellschafter, sofern diese Entscheidungen dem Gesellschafter obliegen,	HA	HA	StV
die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsratsmitgliedern,	OB	HA	StV
die Änderung des Gesellschaftsvertrages (wenn Kompetenzen verändert werden)	HA	HA	HA
(wenn Gesellschaftszweck verändert wird)	StV	StV	StV

Aktion	≤25 %	25 % <x<100 %	100 %
die Höhe und Fälligkeit der auf den Geschäftsanteil zu leistenden restlichen Zahlungen,	OB	OB	OB
die Zustimmung zur Abtretung, Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen,	StV	StV	StV
den Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und Beteiligungen sowie von Anteilen an ihnen (Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 3) sowie vergleichbarer Rechtsgeschäfte,	OB	HA	StV
den Abschluss, die Kündigung und die Aufhebung von Organschafts- und Ergebnisabführungsverträgen sowie sonstige Unternehmensverträge,	OB	HA	HA
die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,	HA	StV	StV
die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,	StV	StV	StV

Dieser Katalog stellt darauf ab, dass bei Beteiligungen bis einschließlich 25 % keine einstimmige Entscheidung notwendig ist; in diesem Falle kann die Gesellschafterin Landeshauptstadt Schwerin keinen wesentlichen Einfluss auf die zu treffende Entscheidung ausüben. Bei Einstimmigkeit (da dann eine wesentliche Angelegenheit im Sinne der Kommunalverfassung vermutet wird) ist die Stadtvertretung immer beteiligt.

Im Einzelfall kann die Stadtvertretung ein abweichendes Vorgehen beschließen.

Dokumenteninformation	
Grundsätze des BM Nr.:	4
Bearbeiter:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Status:	in Bearbeitung
Version:	2.0
letzte Änderung:	21. Januar 2008
Anzahl Seiten:	3
Dateiname:	080121 Grundsätze BM Nr. 4 -Kompetenzen (v.2.0).doc
Verwendung:	Interne Verwendung

Verteiler

Änderungshistorie			
Version	Datum	Bearbeiter	Änderung

Grundsätze des Beteiligungsmanagements zur Abstimmung innerhalb der Geschäftsführung

Umgang bei Differenzen innerhalb der Geschäftsführung

a) Ausgangssituation

Es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung bzw. nach dem Geschäftsverteilungsplan der Gesellschaft die Zustimmung aller Geschäftsführer bzw. des Geschäftsführers und eines Prokuristen notwendig ist und Einigkeit nicht vorliegt. Hierzu zählen auch die Entscheidungsvorlagen an den Aufsichtsrat.

b) Verfahrensweg

- Entscheidungsvorlage an die Geschäftsführung des betreffenden Unternehmens
Einigung zwischen dem Geschäftsführer und dem Prokuristen bzw. den Geschäftsführern kommt nicht zustande
- Weiterleitung der Entscheidungsvorlagen der Parteien an den Aufsichtsratsvorsitzenden
Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte der Geschäftsführer bzw. Prokuristen
- Aufsichtsratsvorsitzender holt sich Stellungnahme des Beteiligungsmanagements (nachfolgend BM genannt) ein
Stellungnahme des BM ist durch die Geschäftsführung des BM zu unterzeichnen
- Entscheidung durch Aufsichtsratsvorsitzenden

Bei Unstimmigkeiten von wesentlicher Bedeutung ist der Oberbürgermeister einzubeziehen.

Dokumenteninformation	
Grundsätze des BM Nr.:	5
Bearbeiter:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Status:	in Bearbeitung
Version:	2.0
letzte Änderung:	21. Januar 2008
Anzahl Seiten:	2
Dateiname:	080121 Grundsätze BM Nr. 5 - Abstimmung (v.2.0).doc
Verwendung:	Interne Verwendung

Verteiler

Änderungshistorie			
Version	Datum	Bearbeiter	Änderung